

## Beschlussvorlage

**Nr.: V 14/0708-03**

**öffentlich**

**Datum: 12.12.2014**

**Postversand: 12.12.2014**

### **Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH**

*Auskunft erteilt:* Herr Dr. Dönnebrink, Tel.: 2450

#### **Beratungsfolge:**

**Status:\* Datum: Gremium:**

Ö 17.12.2014 Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr

**\* Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

### **Flughafen Essen/Mülheim GmbH**

**hier: Aktuelle Situation - Künftige Entwicklung**

#### **Vorbemerkung:**

**Die nachfolgenden Beschlussvorschläge entsprechen**

- den in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2014 gefassten Beschlüssen/Beschlussempfehlungen.
- den von den zuständigen Gremien der Stadt Essen (zuletzt Rat am 26.11.2014) gefassten Beschlüssen.

**Der Begründungstext entspricht der 02-Fassung dieser Vorlage.**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Essen unverzüglich einen Auftrag für ein externes Gutachten zu erteilen, in dem in einer Rechtsexpertise
  - a) die rechtliche Stellung der beiden Mitgesellschafter Essen und Mülheim/BHM beim eingelegten Widerspruch bewertet und
  - b) die für die verbleibenden Mitgesellschafter beim Festhalten des Landes NRW an der Kündigung des FEM-Gesellschafteranteils zu erwartenden Schadensfolgen festgestellt werden sollen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Aero-Club über eine einvernehmliche Beendigung des Erbbaurechtsvertrages schnellstmöglich zu verhandeln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadt Essen die rechtlichen, wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Optionen in Folge einer Einstellung des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim darzustellen und die Ergebnisse den zuständigen Gremien mit den erforderlichen Verfahrensschritten vorzulegen.
4. Der FEM-Gesellschaftervertreter der Stadt Mülheim/BHM wird angewiesen, den Erwerb weiterer Gesellschaftsanteile des Mitgesellschafter Land NRW abzulehnen.
5. Für den Fall, dass der FEM-Mitgesellschafter Land NRW seinen Verpflichtungen ab 01.01.2015 nicht nachkommen wird, entsprechend seinem FEM-Anteil zur Mitfinanzierung bzw. Defizitausgleich beizutragen, sichert der Mitgesellschafter Stadt Mülheim/BHM anteilig mit seinen fortlaufenden Zahlungen den weiteren Betrieb der Flughafen Essen/Mülheim GmbH für 2015 ab.
6. Für diesen Fall der Zahlungsverweigerung des Landes NRW ab 01.01.2015 wird der FEM-Gesellschafter Stadt Mülheim/BHM aufgefordert, gemeinsam mit dem FEM-Mitgesellschafter Stadt Essen ein Klageverfahren gegen das Land NRW einzuleiten, mit dem das Land NRW entsprechend seinen Zahlungsverpflichtungen als Mitgesellschafter zum Ausgleich der von den beiden anderen Gesellschaftern erbrachten finanziellen Vorleistungen veranlasst werden soll.  
Der FEM-Gesellschaftervertreter der Stadt Mülheim/BHM wird angewiesen, entsprechend zu verfahren.

## **Begründung:**

### **Rechtliche und wirtschaftliche Überlegungen zum Ausstieg aus der FEM GmbH und zur Einstellung des Flugbetriebs**

## **Gliederung:**

### **0) Problemstellung – Verhalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **1) Ausgangssituation: FEM GmbH und Flughafengelände**

- 1.1) Eckwerte FEM GmbH
- 1.2) Wirtschaftliches Umfeld
- 1.3) Flughafengelände: FEM GmbH und Städte Essen und Mülheim
- 1.4) Flughafen(teil)gelände: Erbbaurechtsverträge und Stadt Mülheim

#### **2) Interessenlage und -konflikte der FEM Gesellschafter**

- 2.1) Beschreibung der unterschiedlichen Interessenlagen
- 2.2) Beurteilung möglicher Interessenkonflikte
- 2.3) Konfliktpotential bei der Abwicklung der FEM GmbH und des Flughafengeländes
- 2.4) Exkurs: Insolvenz FEM GmbH

#### **3) Gutachten Lenz & Johlen**

- 3.1) Arbeitsauftrag: Entwicklung eines Ausstiegsszenarios
- 3.2) Kernaussagen
- 3.3) Kritische Würdigung der Kernaussagen
- 3.4) Zusammenfassung: Einschätzung des aufgezeigten Ausstiegsszenarios

#### **4) Alternativer Lösungsvorschlag für ein Ausstiegsszenario im Jahr 2024**

- 4.1) Vorüberlegung: Bewertungsmaßstäbe für ein Ausstiegsszenario
- 4.2) Beschreibung: Mögliches Ausstiegsszenario
- 4.3) Beurteilung: Mögliches Ausstiegsszenario
- 4.4) Mögliches Ausstiegsszenario: Aero-Club vs. Stadt Mülheim 2025 bis 2034

#### **5) Weiteres Vorgehen – abgestimmtes Vorgehen der Städte Essen und Mülheim**

#### **6) Fazit**

### **0) Problemstellung – Verhalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der von der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) betriebene Flughafen Essen/Mülheim ist seit Jahren defizitär. Im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wurde das Defizit von den Gesellschaftern bisher zu gleichen Teilen übernommen. In den vergangenen Jahren haben die drei Gesellschafter der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die Städte Essen und Mülheim sowie das Land Nordrhein-Westfalen, in ihren jeweiligen Gremien (politische) Beschlüsse herbeigeführt, soweit es geht, den Flughafenbetrieb einzustellen. Zuletzt hatten die FEM Gesellschafter im Jahr 2011 die Kanzlei Lenz & Johlen beauftragt, ein mögliches Szenario aufzuzeigen, wie der Flugbetrieb am Flughafen Essen/Mülheim so

„abgewickelt“ werden kann, dass die Besonderheiten der Stadt Mülheim (Erbbaurechtsverträge Aero-Club und WDL) berücksichtigt werden. Das von den Gutachtern entwickelte Szenario (Sonderlandeplatz betrieben durch den Aero-Club) wurde im Februar 2013 im Rahmen eines Work-shops mit politischen Vertretern der drei Gesellschafter vorgestellt und diskutiert.

Mit Schreiben vom 05.06.2014 und 12.08.2014 teilte das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen den Städten Essen und Mülheim durch den Minister Herrn Groschek (einseitig) mit, dass das Land NRW ab dem 01.01.2015 aus der Gesellschaft austrete und dass – unabhängig von seiner rechtlichen Stellung als Gesellschafter der FEM – das Ministerium seine finanzielle Unterstützung für die Gesellschaft einstellt. Beide Städte haben dem als Mitgesellschafter widersprochen. Im Nachgang hierzu hat am 23.09.2014 auf Vorschlag der Stadt Mülheim – und in Abstimmung mit der Stadt Essen - ein Gespräch zwischen Vertretern der Verwaltung der Stadt Mülheim (Teilnehmer u.a. Frau OB Mühlenfeld) und Vertretern des Ministeriums (Teilnehmer u.a. Staatssekretär von der Mühlen) stattgefunden. In einem Ergebnisprotokoll zu diesem Gespräch heißt es u.a.:

„Des Weiteren wurde durch Herrn von der Mühlen dargestellt, dass es für den {...} vorgelegten Wirtschaftsplan (für das Jahr 2015ff., Anmerkung des Verfassers) keine Zustimmung seitens der Vertreter des Landes gegeben könne (...) Soweit keine Einigung über einen neuen Wirtschaftsplan getroffen werden könne, müsse der Geschäftsführer die erforderlichen Schritte für eine drohende Insolvenz einleiten.“

Der Finanzausschuss (FA) und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) der Stadt Essen haben die Verwaltung am 16.09. bzw. 02.10.2014 beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Mülheim zur Stellung der kommunalen Gesellschafter ein Rechtsgutachten einzuholen. Die rechtliche Bewertung des Widerspruchs der Städte gegen die Kündigung des Landes und die Prüfung, welche Schadensfolgen die Mitgesellschafter aus dem Festhalten des Landes an der Kündigung haben, kann als externe Rechtsexpertise gemeinsam erst beauftragt werden, wenn der Hauptausschuss der Stadt Mülheim den in Essen bereits beschlossenen Auftrag an die Verwaltung ebenfalls beschließt.

Unabhängig hiervon hat die Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH rechtliche Stellungnahmen eingeholt, die insbesondere Mülheimer Problemstellungen zu den Erbbauverträgen und damit einhergehenden Schadensersatzverpflichtungen betreffen. Erkenntnisse aus diesen Stellungnahmen sind in die nachfolgenden Ausführungen eingeflossen.

Am 10.10.2014 haben sich Vertreter der Verwaltungen der Städte Essen (Teilnehmer u.a. Stadtdirektor Best) und Mülheim (Teilnehmer u.a. Stadtkämmerer Bonan) getroffen, um

sich über die Umsetzung der politischen Beschlüsse zum Ausstieg aus der FEM GmbH und die kurzfristige Problematik der Finanzierung der FEM GmbH auszutauschen. Die folgenden Ausführungen geben im Ergebnis den Sachstand und die Einschätzung der Teilnehmer der Runde zum derzeitigen Stand der Diskussion um den Flughafen wieder. Dabei haben sich die Teilnehmer der Runde insbesondere mit dem gesamten „Themenkomplex“ Flughafen beschäftigt und die Überlegungen nicht nur auf Fragen der Finanzierung ausgerichtet.

Die vorliegende Vorlage ist gemeinsam zwischen den Verwaltungen von Essen und Mülheim erstellt worden.

## **Zu 1) Ausgangssituation: FEM GmbH und Flughafengelände**

### **Zu 1.1) Eckwerte FEM GmbH**

- Gesellschafter mit einem Anteil von jeweils 33,3% sind: Stadt Mülheim / Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (BHM), Stadt Essen und Land NRW
- Flugbewegungen: ca. 50.000/a
  - Flugschulen: ca. 25.000/a
  - Aero Club: ca. 5.000/a
  - sonstige: ca. 20.000/a
- Mitarbeiter FEM GmbH: ca. 15 Personen
- Stammkapital: 195 T€
- Anlagevermögen (Tower, Rollbahn, Kanalisation, Hangars usw.): ca. 3 Mio. €
- Rückforderungsrisiko Fördermittel: max. 3 Mio. €, min. 775 T€ – genaue Prüfung erforderlich<sup>1</sup>
- (Bank-)Verbindlichkeiten: 220 T€ zum Stichtag 30.06.2014
- Jahresfehlbetrag 2013 FEM GmbH: -519 T€
- Jährlicher Zuschuss (inkl. Investitionen, sofern keine außergewöhnlichen Investitionen anfallen) pro Gesellschafter rd. 200 T€.

### **Zu 1.2) Wirtschaftliches Umfeld**

- Am Standort des Flughafens haben sich mehrere (flugaffine) Unternehmen mit insgesamt rd. 150 Mitarbeitern angesiedelt.
- Flughafen Essen/Mülheim ist aufgrund der Länge und Breite der Start- und Landebahn (SLB) insbesondere für Flugschulen interessant.
- Aufgrund fehlender Genehmigungssituation für „Kleine Düse“ und GPS-Anflug ist Flughafen für Geschäftsflyer derzeit weniger interessant – jetzige SLB wäre jedoch für die „Kleine Düse“, als auch für GPS-Anflug ausreichend.

---

<sup>1</sup> Die Prüfung zur Höhe der Rückzahlung der Fördermittel wird derzeit durchgeführt.

### **Zu 1.3) Flughafengelände: FEM GmbH und Städte Essen und Mülheim**

- Größe: ca. 142 ha
- Rechtsstatus: Widmung des Flughafengeländes zum Gemeingebrauch (öffentlicher Zweck)
- Grundstückseigentümer: Stadt Mülheim (ca. 97 ha) und Stadt Essen (ca. 45 ha)
- Pachtbedingungen und -status:
  - FEM GmbH hat weder mit Stadt Essen noch mit Stadt Mülheim einen gültigen Pachtvertrag
  - Stadt Essen und Stadt Mülheim stellen das FEM-Gelände seit Mitte der 1990er Jahre nur noch über „Verzicht auf Räumung“ bzw. „Duldung“ zur Verfügung
  - FEM GmbH zahlt für die Nutzung des Geländes an beide Städte keine Pacht

**Fazit: FEM GmbH hat die Rollbahn, Hangars, Tower, Verwaltungsgebäude, Abfertigungshalle usw. auf „fremden“ Grund und Boden errichtet, der den Städten Mülheim und Essen gehört.**

### **Zu 1.4) Flughafen(teil)gelände: Erbbaurechtsverträge und Stadt Mülheim**

- Stadt Mülheim hat mit dem Aero-Club und der Fa. WDL jeweils einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen.
- Erbbaurechtsvertrag: Stadt Mülheim und Aero-Club
  - Größe: ca. 4.000 qm
  - Pachtentgelt: siehe nichtöffentliche 01-Fassung dieser Vorlage
  - Laufzeitende: 31.12. 2034
  - Rechtsstatus: Stadt Mülheim hat gemäß Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.03.1998 alles zu unterlassen, was den Motorsportflug-, den Motorsegelflug-, den Motorschleppflug- und den Segelflugbetrieb des Aero-Clubs zu Sportzwecken einschränkt oder aufhebt.
- Erbbaurechtsvertrag: Stadt Mülheim und Fa. WDL
  - Größe: ca. 35.000 qm
  - Pachtentgelt: siehe nichtöffentliche 01-Fassung dieser Vorlage
  - Laufzeitende: 31.12.2024
  - Rechtsstatus: Bei Einstellung des öffentlich-rechtlichen Flugbetriebes muss WDL auf einem (anderen) Teil des Flughafengeländes die Möglichkeit gegeben werden, ein Luftschiff zu starten und zu landen sowie „einzuhausen“ Zugleich sind WDL die Buchwerte für Investitionen seit dem Jahr 2004 zu ersetzen.  
M.a.W.: Sollte der Flugbetrieb der FEM GmbH – aus welchen Gründen auch immer – vor dem Jahr 2024 aufgegeben werden, kann WDL weiterhin mit dem Luftschiff einen Teil des (Mülheimer) Flughafengeländes für einen Flugbetrieb benutzen. Dies bedeutet, dass definitiv bis zum Jahr 2024 Flugbewegungen auf einem Teil des Geländes durchgeführt werden.

## **Zu 2) Interessenlage und -konflikte der FEM Gesellschafter**

### **Zu 2.1) Beschreibung der unterschiedlichen Interessenlagen**

- Land NRW: Ist nur über FEM GmbH am Flugbetrieb beteiligt. Da der Mülheimer Flughafen keine landesspezifische Bedeutung hat, ist das Land an einem Verbleib in der FEM GmbH nicht mehr interessiert und beabsichtigt zum 01.01.2015 aus der Gesellschaft auszusteigen.
- Stadt Essen: Ist über FEM GmbH am Flugbetrieb beteiligt und „Verpächterin“ von rd. 1/3 des Flughafengrundstückes. Dieser Grundstücksteil ist gut verwertbar.
- Stadt Mülheim: Hat durch die Erbbaurechtsverträge – insbesondere mit dem Aero- Club und WDL – ein Interesse daran, dass solange die Verträge mit dem Aero-Club und WDL bestehen, es über die FEM GmbH einen Flugbetrieb gibt und das o.g. OLG-Urteil vom 19.03.1998 nicht tangiert wird.

### **Zu 2.2) Beurteilung möglicher Interessenkonflikte**

- Tendenziell haben das Land NRW und die Stadt Essen gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen und wollen die Defizitfinanzierung der FEM „abstellen“.
- Das Grundstück der Stadt Essen am Flughafen ist leicht zu erschließen. Allerdings ist eine Vermarktung des Grundstücks bis zum Jahr 2024 so gut wie unmöglich, da bis zu diesem Zeitpunkt ein Flugbetrieb durch das Luftschiff der WDL gesichert ist. Gegebenenfalls ist eine (hochwertige) Vermarktung erst ab dem Jahr 2035 möglich.

### **Zu 2.3) Konfliktpotential bei der Abwicklung der FEM GmbH und des Flughafengeländes**

- Mitarbeiter: Werden die ca. 15 Mitarbeiter der FEM GmbH durch die Altgesellschafter übernommen?
- Bankverbindlichkeiten: Wer zahlt ca. 200 T€ Bankverbindlichkeiten zurück?
- Fördermittel: Wer zahlt die Fördermittel (max. 3 Mio. €, min. 775 T€ – genaue Prüfung erforderlich) zurück, die bei der Aufgabe des Flugbetriebs anfallen?
- Rückbaukosten der Infrastruktur: Nach welchem Schlüssel übernehmen die FEM-Gesellschafter die Rückbaukosten in Höhe von mind. 1,5 Mio. €, wobei diese Kostenschätzung die Kosten für den Abriss des Nordteils des FEM-Geländes nicht enthält?
- Kosten eines Planfeststellungsverfahrens: Nach welchem Schlüssel werden die hierfür notwendigen Kosten (ca. 1,5 Mio. €) verteilt, da das Verfahren für die „Entwidmung“ des Flughafengeländes notwendig ist?
- Schadensersatz Aero-Club: Nach welchem Schlüssel werden Schadensersatzansprüche des Aero-Clubs (im Jahr 1996 wurden diese auf 1 Mio. € geschätzt) auf die Gesellschafter verteilt?

- Schadensersatz WDL: Nach welchem Schlüssel werden (mögliche) Schadensersatzansprüche von WDL verteilt?

## **Zu 2.4) Exkurs: Insolvenz FEM GmbH**

- Grundsätzlich können die Gesellschafter der FEM GmbH die Insolvenz der Gesellschaft durch die Einstellung der laufenden Zuschusszahlungen herbeiführen, da es **keine Nachschussverpflichtung** im Gesellschaftsvertrag gibt.
- Im Fall der Insolvenz gehen die „Gesellschafterrechte“ auf den Insolvenzverwalter über:
  - Insolvenzverwalter kann – ohne Zustimmung der „FEM-Altgesellschafter“ – die Geschäftsanteile an einen privaten Investor verkaufen, sodass der Flugbetrieb weitergeht.
  - Findet der Insolvenzverwalter keinen Käufer für die Geschäftsanteile, so wird der Flugbetrieb durch die FEM eingestellt.
    - Dieser Fall hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Stadt Mülheim, da diese ihren Verpflichtungen aus den Erbbaurechtsverträgen WDL und Aero-Club nicht nachkommt. **Es entstehen Verpflichtungen bzw. Schadensersatzansprüche ausschließlich gegen die Stadt Mülheim.**
    - Durch die Insolvenz sind die Grundstücksflächen am Flughafen nicht automatisch in der freien Verfügung der Städte Essen und Mülheim, da die Grundstücke eine „Widmung als öffentliche Sache für den Flugbetrieb“ erfahren haben.
    - Zugleich hat WDL bis zum Jahr 2024 aus dem Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Mülheim das Recht, weiter mit einem Luftschiff einen Teil des Flughafengeländes zu benutzen.
  - Im Fall einer Insolvenz sind die negativen Folgen (Kollateralschäden) für die Kreditmarktfähigkeit der öffentlichen Hand und ihrer Gesellschaften gegenüber den Banken zu berücksichtigen. Sollte die FEM GmbH in die Insolvenz gehen, so wäre diese Insolvenz nach der „Pleite“ der Stadtwerke Gera bereits die zweite Pleite einer kommunalen Gesellschaft innerhalb eines Jahres.

## **Zu 3) Gutachten Lenz & Johlen**

### **Zu 3.1) Arbeitsauftrag: Entwicklung eines Ausstiegsszenarios**

FEM Gesellschafter haben im Jahr 2011 die Kanzlei Lenz & Johlen damit beauftragt, ein mögliches Szenario aufzuzeigen, wie der Flugbetrieb am Flughafen Essen/Mülheim so „abgewickelt“ werden kann, dass die Besonderheiten der Stadt Mülheim (Erbbaurechtsverträge Aero-Club und WDL) berücksichtigt werden.



### **Zu 3.2) Kernaussagen**

- Änderung Gesellschaftsvertrag: Der Gesellschaftsvertrag der FEM wird dergestalt geändert, dass der Unternehmensgegenstand „Betrieb eines Flughafens“ aufgegeben wird.
- Betrieb Sonderlandeplatz: Das Flughafengelände wird im Nachgang hierzu in einen „Sonderlandeplatz“ umgewidmet, wobei der Sonderlandeplatz nicht von der FEM GmbH, sondern auch vom Aero-Club betrieben werden könnte. Andere Nutzer – damit insbesondere die gewerblichen Nutzer – sind von der Nutzung des Flughafens ausgeschlossen.

### **Zu 3.3) Kritische Würdigung der Kernaussagen**

- Änderung Gesellschaftsvertrag: Genehmigung zum Betrieb eines Flughafens soll aufgegeben werden. Einstimmiger Gesellschafterbeschluss ist notwendig. Stadt Mülheim soll sich lt. Gutachten enthalten, wodurch sichergestellt würde, dass die Stadt Mülheim den rechtlichen Verpflichtungen des OLG-Urteils aus 1998 nachkommt, alles zu unterlassen, was die Rechte des Aero-Clubs auf einen Flugbetrieb einschränken könnte.
  - Aus Sicht des Gesellschafters Stadt Mülheim ist „Passivität“ bei der Abstimmung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages faktisch nicht aufrecht zu erhalten, da eine gravierende Änderung eines Gesellschaftsvertrages gemäß der Gemeindeordnung NRW einer politischen Beschlussfassung bedarf. Damit ist eine vermeintliche Enthaltung/Passivität bei einer Abstimmung nicht gegeben.
  - Ebenfalls ist aus Sicht der Stadt Mülheim unklar, ob die vermeintliche „Enthaltung“ bei einer Abstimmung auch mit dem OLG-Urteil aus dem Jahr 1998 zu vereinbaren ist, alles zu unterlassen, was den Flugbetrieb des Aero-Clubs einschränkt. Letztendlich würde dies – sofern der Aero-Club klagt – gerichtlich entschieden.
- Betrieb Sonderlandeplatz: Das Gutachten geht davon aus, dass nach Aufgabe der öffentlichen Widmung des Flughafengeländes und der Errichtung eines Sonderlandeplatzes, der Aero-Club freiwillig – und ohne weiteren Zuschuss – den Sonderlandeplatz betreibt. Im Gegenzug kann die FEM GmbH abgewickelt werden.
  - Die Aufgabe der Planfeststellung des Flughafengeländes bedingt einerseits, dass das Land NRW bzw. der Bund den Flughafen aus seinen eigenen Planungen als „Einrichtung verkehrlicher Daseinsvorsorge“ streicht und andererseits, dass die Interessen der derzeit am Flughafen angesiedelten Unternehmen durch die „Zuweisung“ auf andere Flughäfen ausgeglichen werden können.
  - Das Gutachten geht davon aus, dass der Aero-Club in eigener Verantwortung den Sonderlandeplatz betreibt. Damit müsste der Aero-Club sowohl die Manpower für den Flugbetrieb als auch die versicherungsrechtlichen Lasten

übernehmen, die der Aero-Club bisher über die Start-/Landegebühren der FEM GmbH vergütet. Eine rechtliche Verpflichtung des Aero-Clubs den Sonderlandeplatz in eigener Verantwortung zu betreiben, kann der Gutachter nicht herleiten. Deshalb ist diese Unterstellung nur „theoretischer“ Natur. In Zahlen bedeutet der Vorschlag des Gutachters Folgendes:

- Bisher hat der Aero-Club für ca. 2.500 Landungen im Jahr rd. 15 T€ an die FEM GmbH über Flughafengebühren gezahlt. Gemäß eigenem Gutachten von Lenz & Johlen würde der Betrieb eines Sonderlandeplatzes durch den Aero Club 80 bis 120 T€/a kosten!

### **Zu 3.4) Zusammenfassung: Einschätzung des aufgezeigten Ausstiegsszenarios**

- Die Ergebnisse des Gutachters für einen Ausstieg aus dem FEM-Flugbetrieb gehen an der Realität vorbei und sind nicht umsetzbar, da
  - eine Änderung des FEM-Gesellschaftsvertrages zum Ausstieg aus dem Flugbetrieb – allein aus Gründen der Gemeindeordnung – eines politischen Beschlusses auch der Stadt Mülheim bedarf und
  - es keine rechtliche Verpflichtung des Aero-Clubs gibt, in eigener Regie den Sonderlandeplatz zu betreiben.

## **Zu 4) Alternativer Lösungsvorschlag für ein Ausstiegsszenario im Jahr 2024**

### **Zu 4.1) Vorüberlegung: Bewertungsmaßstäbe für ein Ausstiegsszenario**

- Ein Ausstiegsszenario aus der FEM GmbH muss folgende Interessenlagen (Randbedingungen) berücksichtigen:
  - Nutzerinteressen: Es gibt vier (Nutzer-)Gruppen, deren Belange bei einem Ausstieg aus dem Flugbetrieb zu berücksichtigen sind: FEM GmbH, Aero-Club, WDL und Unternehmen im Umfeld des Flughafens (Flugschulen usw.).
  - Gesellschafterinteressen: Bei einem Ausstieg müssen die Interessen der Städte Mülheim, Essen und des Landes NRW berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen Pkt. 2.1).
  - Stadtentwicklungsinteressen: Das Flughafengelände kann durch die Städte Essen und Mülheim nur dann einer „höherwertigen“ Entwicklung zugeführt werden, wenn der Flugbetrieb dort eingestellt worden ist.

### **Zu 4.2) Beschreibung: Mögliches Ausstiegsszenario**

Die Gesellschafter der FEM GmbH beschließen, den Flugbetrieb der FEM GmbH definitiv am 31.12.2024 aufzugeben. Es werden alle notwendigen (genehmigungs-)rechtlichen Schritte durch die FEM GmbH eingeleitet, sodass nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens der Flugbetrieb der FEM GmbH zum 31.12.2024 eingestellt wird. Zugleich werden zwischen den Gesellschaftern die unter Ziffer 2.3 aufgezeigten Fragen (Konfliktpotential bei der Abwicklung der FEM GmbH und des Flughafengeländes) abgeklärt.

### **Zu 4.3) Beurteilung: Mögliches Ausstiegsszenario**

- Nutzerinteressen: Mit diesem Vorgehen wird den Nutzerinteressen der WDL und denen der Flugschulen Rechnung getragen. Einerseits läuft der Erbbaurechtsvertrag WDL 2024 aus und andererseits erhalten die Flugschulen usw. genügend Zeit sich in den kommenden Jahren neu zu orientieren. Die FEM GmbH kann mit dem hier definierten Ausstiegsdatum eine „stabile“ Investitions- und Personalplanung vornehmen, sodass die laufenden Kosten des Flugbetriebs „optimiert“ werden können. Rd. 150 Arbeitsplätze der am Flughafen ansässigen Betriebe werden erhalten. Die Interessen des Aero-Clubs sind verbindlich bis zum Jahr 2024 gewahrt. Zur Problematik der Rechte des Aero-Clubs für den Zeitraum vom Jahr 2025 bis 2034 ist eine einvernehmliche oder streitige Lösung herbeizuführen.
  - Gesellschafterinteressen: Grundsätzlich erhalten die Gesellschafter der FEM GmbH ein verbindliches Datum, wann die finanzielle Unterstützung der FEM GmbH eingestellt werden kann.
  - Stadtentwicklungsinteressen: Die Städte Mülheim und Essen können sich in den kommenden Jahren überlegen, welche Nutzungskonzepte für das Flughafengelände angestrebt werden.

### **Zu 4.4) Mögliches Ausstiegsszenario: Aero-Club vs. Stadt Mülheim 2025 bis 2034**

Ausstiegsszenario schränkt möglicherweise die Rechte des Aero-Clubs für die Jahre 2025 bis 2034 ein. Hiergegen könnte der Aero-Club gerichtliche Schritte einleiten.

- Die Stadt Mülheim hat folgende Szenarien zu prüfen:
  - Stadt Mülheim spricht mit Aero-Club und klärt, wann und unter welchen Voraussetzungen er zu einem Umzug bereit ist.
  - Stadt Mülheim prüft durch einen externen Gutachter, ob und wie gegen den Willen des Aero-Clubs der Flugbetrieb eingestellt werden kann.

### **Zu 5) Weiteres Vorgehen – abgestimmtes Verhalten der Städte Essen und Mülheim**

- Nach Abwägung der rechtlichen, wirtschaftlichen und stadtentwicklungspolitischen Unsicherheiten des Ausstiegsszenarios von Lenz & Johlen sowie einer Insolvenz erscheint den Verwaltungen aus Essen und Mülheim ein „kontrollierter“ Ausstieg aus der FEM GmbH zum 31.12.2024 ein gangbarer Weg zu sein.
- Das verbleibende Zeitfenster im Jahr 2014 zur Klärung eines konkreten Fahrplans für einen Ausstieg zum 31.12.2024 ist zu „klein“. Es müssten u.a. folgende Fragen geklärt werden:
  - Wie beteiligt sich das Land an den Kosten eines Ausstiegs?

- Sollte ein Ausstieg aus der FEM GmbH zum 31.12.2024 erfolgen: Wie wird sich der Wirtschaftsplan der FEM entwickeln?
- Kann mit dem Aero Club ein verbindlicher Ausstieg zum 31.12.2024 vereinbart werden? Wenn nein, wie kann ein „einseitiger“ Ausstieg aussehen?
- Um für die Klärung der offenen Punkte Zeit bis in den Sommer 2015 zu gewinnen, muss die (zwangsläufige) Insolvenz der FEM GmbH zumindest temporär abgewendet werden. Vor diesem Hintergrund sollte unabhängig davon, wie sich das Land NRW kurzfristig verhält, von den Räten der Städte Essen und Mülheim beschlossen werden, dass einmalig ein Betrag von jeweils 200 T€ zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Betrag kann die FEM GmbH ca. 8 Monate „wirtschaften“, ohne dass eine Insolvenz beantragt werden muss. Sollte diese (einmalige) Zahlung für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, droht die Insolvenz und diese wird bedingt durch das Verhalten des Landes NRW „herbeigeführt“.

### **Zu 6) Fazit**

- Die Gesellschafter der FEM GmbH haben unterschiedliche Rahmenbedingungen, unter denen sie einen Ausstieg an der FEM GmbH und aus dem Flughafen beurteilen.
- Die Stadt Essen profitiert stärker als das Land NRW aus der Einstellung des Flughafenbetriebs der FEM GmbH. Dies ist insbesondere auf die grundsätzlich gute Verwertbarkeit der Essener Flughafengrundstücke zurückzuführen.
- Die Verwertbarkeit der Essener Grundstücke ist bis zum Jahr 2024 nicht gegeben, da bis zu diesem Zeitpunkt WDL auf der Basis eines Erbbaurechtsvertrags mit der Stadt Mülheim das Recht hat, mit einem Luftschiff zu fliegen und dafür Flughafenflächen zu nutzen.
- Die Stadt Mülheim hat aufgrund der Erbbaurechtsverträge – insbesondere mit dem Aero-Club und WDL – ein Interesse an einem geordneten Ausstieg. Sie hat zugleich ein Interesse am Erhalt der rd. 150 Arbeitsplätze in Mülheim.
- Das Ausstiegsszenario der Anwaltskanzlei Lenz & Johlen stellt aus Sicht der Stadt Mülheim kein belastbares Ausstiegsszenario dar, da die Stadt Mülheim sich allein aufgrund der Gemeindeordnung NRW bei der Änderung des FEM-Gesellschaftsvertrages nicht passiv verhalten kann.
- Aus Sicht der Stadt Mülheim ist ein zwischen den FEM-Gesellschaftern bereits im Jahr 2015 eingeleiteter Ausstiegsbeschluss für den Flugbetrieb zum 31.12.2024 ein sinnvolles Ausstiegsszenario.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendungen für externe Berater/Gutachter.

Verlustausgleich lt. Wirtschaftsplan 2015 FEM GmbH bei drei Gesellschaftern (Land NRW, Städte Mülheim und Essen) rd. 192 T€ und bei zwei Gesellschaftern (Städte Mülheim und Essen) rd. 279 T€.

***Dagmar Mühlenfeld***